

Grossratsgeschäfts-Nummer: 24/GE 6/120
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DFS

**Bericht der Kommission zur Vorberatung der Totalrevision des Einführungs-
gesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG)**

Präsidium:

- Stadler Sandra, Case Managerin und Fachlehrerin, Zuben, Die Mitte/EVP

Mitglieder:

- Brunner Claude, Projektleiter / Berater, Amriswil, SVP
- Graf Ulrich, Landwirt/Kaufmann, Häuslenen, SVP
- Häberli Jürgen, dipl. Rettungssanitäter HF, Landschlacht, SVP
- Keller Ueli, Sozialpädagoge, Bischofszell, GRÜNE
- Kradolfer Dean, Dr. iur., Rechtsanwalt, Amriswil, FDP
- Macedo Gabriel, Stadtpräsident, Amriswil, FDP
- Martin Oliver, Unternehmer, Mattwil, SVP
- Schönegger Traudi, Geschäftsführerin, Sirnach, SP und Gewerkschaften
- Spiri Robin, Dipl. Finanzberater IAF, Amriswil, EDU/Aufrecht
- Stieger Roger, Geschäftsführer/Sozialmanagement, Weinfelden, Die Mitte/EVP
- Wepfer Isabelle, Leitung Schulverwaltung, Neuwil, Die Mitte/EVP
- Wohlfender-Oertig Edith, Master in Management of Social Services, Kreuzlingen, SP und Gewerkschaften
- Zimmermann David, Schreiner, Braunau, SVP
- Zuber Andreas, dipl. El.-Ing. FH, Märstetten, SVP

Beobachterin:

- Zeitner Nicole, Betriebswirtschafterin, Stettfurt, GLP

Vertreter des Departements:

- Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS
- Philipp Ryser, Direktor SVZ
- Nathanael Hug, SVZ (Protokollführer)

Die Kommission zur Totalrevision des EG AHVG/IVG behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales sowie des Sozialversicherungszentrums für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, dem revidierten Einführungsgesetz AHVG/IVG (EG AHVG/IVG) in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Eine Teilkraftsetzung per Frühling 2026 ist notwendig, damit zuerst die Verwaltungskommission gewählt werden kann, diese ernennt den Direktor. Zudem sind bis dahin die neuen Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge auszuarbeiten. Nur so können die aktuellen Mitarbeitenden des SVZ TG eine fundierte Entscheidung zur Weiterarbeit bei der SVA Thurgau treffen.

Das revidierte EG AHVG/IVG soll per 1. Januar 2027 vollständig in Kraft treten.

Bei der Schlussabstimmung wird die Fassung der vorberatenden Kommission mit 14:0 Stimmen angenommen.

Allgemeines

Der Kanton Thurgau setzt die bundesrechtlichen Vorgaben zur „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule“ um. Die Revision des AHVG und des IVG, welche am 1. Januar 2024 auf Bundesebene in Kraft trat, verpflichtet die Kantone, bis spätestens Ende 2028 ihre Organisationen an die neuen Anforderungen anzupassen. Regierungsrat Urs Martin wünscht, dass die Inkrafttretung per 1. Januar 2027 erfolgt. Die zentralen Ziele dieser Modernisierung sind eine risikoorientierte Aufsicht, die Förderung von Good Governance und die Verbesserung der Informationssysteme.

Eintreten

Die Kommission hat bereits zum Eintreten folgende wichtige Punkte aufgenommen und geklärt:

Zur Umsetzung der Ziele wird im Kanton Thurgau das bisherige Sozialversicherungszentrum (SVZ) in eine neue Sozialversicherungsanstalt (SVA Thurgau) überführt. Diese stellt eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt dar und umfasst die AHV-Ausgleichskasse, die IV-Stelle sowie die kantonale Familienausgleichskasse als rechtlich unselbständige Bereiche.

Die neue SVA Thurgau erhält mit der Verwaltungskommission ein unabhängiges oberstes Organ, das unter anderem die Direktion einsetzt, die Revisionsstelle bestimmt und

das Personalreglement erlässt. Im Sinne der Good Governance ist die Verwaltungskommission ausdrücklich vom Kanton unabhängig. Es gelten nebst den fachlichen Kompetenzen strenge Unvereinbarkeitsregeln für Mitglieder.

Alle Arbeitsverhältnisse der bisherigen Mitarbeitenden des SVZ Thurgau werden nahtlos und zum grössten Teil unverändert von der SVA Thurgau übernommen. Kein Arbeitsverhältnis wird gegenüber den aktuellen verschlechtert. Auch die dezentralen Gemeindezweigstellen bleiben erhalten. Die Gemeinden übernehmen weiterhin wichtige Beratungsaufgaben und werden finanziell, in der gleichen Höhe wie aktuell, unterstützt. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Revision betrifft den Erlass von Beiträgen: Neu werden diese Kosten hälftig zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt, wobei die betroffenen Gemeinden vor dem Entscheid über die Gesuche angehört werden. Aktuell werden die Kosten zu 100% vom Kanton getragen.

Der Bund hat das revidierte EG AHVG/IVG zu genehmigen. Deswegen wurde die vorliegende Gesetzesrevision vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) im Rahmen einer informellen Vorprüfung geprüft. Die Empfehlungen des BSV wurden im Gesetzesentwurf grösstenteils aufgenommen. Nur bei einzelnen optionalen Anpassungen wurden die Empfehlungen nicht umgesetzt. Mit dem geplanten Inkrafttreten per 1. Januar 2027 und einer Teilkraftsetzung ab Frühling 2026 zur rechtzeitigen Bestellung der Verwaltungskommission wird ein geordneter Übergang sichergestellt.

Detailberatung

Die Kommission berät und beschliesst nachfolgende Paragraphen.

§ 1: Name und juristische Form

In § 1 wird die Bezeichnung der neuen Institution festgelegt. Während der Regierungsrat gemäss Rückmeldung des BSV die bundesrechtskonforme Bezeichnung „Sozialversicherungsanstalt (SVA) Thurgau“ vorsieht, hätten viele Kommissionsmitglieder gerne an der bisherigen Bezeichnung „Sozialversicherungszentrum (SVZ)“ festgehalten. Die Kommission schliesst sich in den Diskussionen der Argumentation des BSV an: Nur eine Anstalt stellt im öffentlichen Recht eine juristische Person dar. Ein Zentrum ist keine eigenständige Rechtseinheit und erfüllt somit die bundesrechtlichen Vorgaben nicht. Da kein Antrag gestellt wurde, heisst die Institution künftig Sozialversicherungsanstalt Thurgau.

§ 4: Gemeindezweigstellen

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass die bestehenden Gemeindezweigstellen weiterhin bestehen bleiben (§ 4 Abs. 1). Diese erfüllen wichtige Aufgaben in der Beratung der Bevölkerung, insbesondere bei komplexeren Renten- und Ergänzungsleistungsfragen. Ihre Finanzierung folgt weiterhin durch die zukünftige SVA Thurgau mit einem Betrag von 500'000 Franken, aufgeteilt nach Einwohnerzahlen (§ 4 Abs. 5). Die Funktion

4/7

der Gemeindezweigstellen verändert sich strukturell, aus Verwaltungs- werden Beratungsmitarbeitenden. Dieser Wandel ist unabhängig von der Verselbstständigung der SVA Thurgau bereits heute erkennbar.

§ 8: Verwaltungskommission

Abs. 1: Der Antrag von Kantonsrat Jürgen Häberli (SVP), das Wahlrecht der Verwaltungskommission vom Regierungsrat auf den Grossen Rat zu übertragen, wurde nach intensiver Diskussion von Jürgen Häberli zurückgezogen. Die Kommission anerkennt die Bedenken bezüglich Machtkonzentration beim Regierungsrat, gewichtet jedoch die Notwendigkeit einer fachlich breit abgestützten Zusammensetzung ohne Parteivertretung höher.

Kantonsrat Dean Kradolfer (FDP) möchte wissen, wie das Ausscheidungsverfahren abläuft, wenn ein Mitglied der Verwaltungskommission die in Abs. 4 Ziff. 1–3 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. In diesem Fall wird § 64 des Finanzhaushaltsgesetzes (RB 611.1) angewendet. Dieser regelt die Abberufung von Mitgliedern des strategischen Führungsorgans durch den Regierungsrat.

Abs. 2: In der Diskussion wurde bemängelt, dass die Ausschlussregelung nicht vollständig logisch sei. Besonders die Frage, weshalb eidgenössische Parlamentarier nicht vom Einsitz ausgeschlossen sind, kantonale Parlamentarier hingegen schon. Nach den Erläuterungen der Fachpersonen kommt die Kommission zum Schluss, dass der direkte Vollzug kantonaler Prozesse durch das SVA Thurgau eine Unvereinbarkeit mit dem Grossen Rat begründe, insbesondere im Budgetprozess können klare Interessenkonflikte entstehen. Aus Sicht der Good Governance wäre jedoch angebracht, dass auch Mitarbeitende der AHV-Gemeindezweigstelle nicht Mitglieder der Verwaltungskommission sein könnten.

Kantonsrätin Sandra Stadler (Die Mitte) stellt den Antrag für folgende Anpassung. «Die Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates, der kantonalen Gerichte und Bezirksgerichte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Thurgau, der SVA Thurgau und der AHV-Gemeindezweigstellen dürfen nicht der Verwaltungskommission angehören.»

Antrag wird einstimmig mit 14:0 Stimmen angenommen.

Abs. 3: Kantonsrätin Sandra Stadler (Die Mitte) stellte den Antrag, das Austrittsalter für Mitglieder der Verwaltungskommission nicht fix auf 70 Jahre festzulegen, sondern an das Referenzalter zu koppeln. Die neue Formulierung lautet: «Als Mitglied der Verwaltungskommission sind Personen bis fünf Jahre über das Referenzalter wählbar.»

Der Antrag wird mit 12:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

§ 9: Aufgaben der Verwaltungskommission

Abs. 1 Ziffer 1: Auf Anregung von Kantonsrätin Edith Wolfender-Oertig (SP und Gewerkschaften) wird eine umfassende Diskussion darüber geführt, ob es korrekt ist, dass die Direktorin bzw. der Direktor die weiteren Geschäftsleitungsmitglieder wählt, oder ob diese Aufgabe der Verwaltungskommission übertragen werden muss. Die Mitglieder der Kommission kommen in der Diskussion zu dem Konsens, dass es richtig ist, wenn die Direktorin bzw. der Direktor die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung anstellt. Denn die Verantwortung dafür, dass für den Auftrag die korrekten Personen angestellt werden, obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor der SVA. Aufgrund der aufschlussreichen Diskussionen wird auf das Stellen eines Antrags verzichtet.

Abs. 1 Ziffer 8: Kantonsrätin Edith Wolfender-Oertig (SP und Gewerkschaften) möchte wissen, ob der Grosse Rat das neue Personalreglement erhält, um eine Stellungnahme abgeben zu können. Dies ist nicht der Fall, denn das Personalreglement wird ausschliesslich von der Verwaltungskommission genehmigt. Dies ist korrekt, da die SVA vom Kanton unabhängig sein muss. Grundsätzlich soll das von der SVA Thurgau zu übernehmendes Personal gegenüber den aktuellen Arbeitsverhältnissen nicht schlechter gestellt werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, die neuen Anstellungsbedingungen gründlich zu studieren und bei Eindruck einer Verschlechterung den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses abzulehnen.

§ 10: Geschäftsleitung

Der Begriff „Direktor“ wird, trotz Diskussion um modernere Begriffe wie „Geschäftsführer“, auf Vorgabe des BSV beibehalten. Das BSV begründet dies mit den gesetzlichen Anforderungen an Leitung und Verantwortung, die im Begriff „Direktor“ besser verankert sind.

§ 12: Beitragskosten

Mehrere Mitglieder der Kommission möchten wissen, wie die Verwaltungskosten der SVA in Zukunft definiert werden können bzw. ob es ein Kostendach gibt.

Die SVA ist wie jede andere Ausgleichskasse am Markt ausgesetzt. Die meisten Unternehmen können sich zwischen der SVA und einer weiteren Ausgleichskasse ihrer Branche entscheiden. Die SVA hat somit kein Interesse, die Verwaltungskosten ins Unermessliche zu treiben, da die Firmen sonst zu einer anderen Ausgleichskasse wechseln würden. Zudem hat das BSV die Oberaufsicht über die SVA, auch über die Verwaltungskosten. Für Leistungen, die vom Kanton bestellt werden, wie beispielsweise die Übergangsleistungen, die IPV oder die Ergänzungsleistungen, ist die Aufsicht weiterhin beim Kanton.

6/7

§ 13: Erlass von Beiträgen

Abs. 2: Kantonsrat Robin Spirig (AUFTG) stellt den Antrag, dass die Gemeinden bei einem Erlass von AHV/IV-Beiträgen 100% der Kosten übernehmen müssen. Dieser Antrag weicht vom Vorschlag des Regierungsrats ab (Kosten hälftig Gemeinde und Kanton).

Der Antrag wird mit 1:13 Stimmen abgelehnt.

§ 15: Arbeitsverhältnisse, die auf die SVA Thurgau übergeben

Abs. 4: Einige Mitglieder der Kommission wünschen sich eine Erklärung dazu, wie das Vorgehen ist, wenn jemand nicht übernommen werden möchte und was dann mit diesen Mitarbeitenden geschieht. Alle Mitarbeitenden des heutigen SVZ Thurgau haben die Möglichkeit, mit einer neuen Anstellung ins SVA Thurgau übernommen zu werden. Den Mitarbeitenden wird hierzu eine angemessene Bedenkfrist eingeräumt. Wer nicht wechseln möchte, dem wird unter Einhaltung der Frist von drei Monaten gekündigt. Dies erfolgt gemäss Rechtsstellungsverordnung § 21 Abs. 2 Ziffer 1, der besagt, dass der Kanton kündigen darf, wenn eine Stelle in der kantonalen Verwaltung aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen aufgehoben wird.

Zusammenhängende Erlasse

RB 177.22 – Besoldungsverordnung:

Es wird diskutiert, ob § 1, Abs. 3 ganz weggelassen werden kann. Gemäss Staatskanzlei wurde dieser Abs. bewusst in der Verordnung gelassen, um Rechtsklarheit darüber zu schaffen, welche Institutionen in jedem Fall vom Geltungsbereich der BesVO ausgeschlossen sind. Für Institutionen, die in Abs. 2 aufgeführt sind, ist die BesVO nämlich nicht generell einschlägig, sondern nur «soweit die für diese Institutionen massgebenden Bestimmungen dies vorsehen» (vgl. Abs. 2 letzter Teilsatz). Eine Streichung von Abs. 3 würde für den Rechtsanwender die Frage aufwerfen, ob die bislang in Abs. 3 explizit aufgeführten Institutionen durch die Streichung nicht mehr vom Geltungsbereich der BesVO ausgenommen werden sollen.

Kantonsrat Gabriel Marcedo (FDP) stellt den Antrag den **Abs. 3** wie folgt zu ergänzen: «Diese Verordnung findet keine Anwendung auf das Personal der Thurgauer Kantonalbank, der Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau AG, der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau, der Spital Thurgau AG und der SVA Thurgau.»

Der Antrag wird einstimmig mit 14:0 Stimmen angenommen.

RB 831.3 – Ergänzungsleistungsgesetz:

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung von § 2 Abs. 1 und der Streichung von § 1 wurde diskutiert, ob weiterhin eine papierbasierte Anmeldung möglich bleibt. Die Kommission stellt klar: Die digitale Anmeldung wird durch das neue Gesetz angestrebt, jedoch soll auch eine papierbasierte Lösung gesetzlich möglich bleiben. Es obliegt dem gesellschaftlichen Wandel, wann eine vollständige Digitalisierung vertretbar sein wird. Kantonsrat Robin Spiri (AUFTG) stellt den Antrag § 1 TG ELG neu zu formulieren: «Gesuche um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen sind digital bei der SVA Thurgau einzureichen. Sie können auch in Papierform bei der Gemeindezweigstelle am Wohnsitz der gesuchstellenden Person eingereicht werden.»

Der Antrag wird einstimmig mit 14:0 Stimmen angenommen.

Weiter wollte die Kommission vom Regierungsrat wissen, wie es um die Unvereinbarkeit nach § 29 Abs. 2 KV steht. Bei der SVA Thurgau wird es sich um eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kanton Thurgau handeln. Die SVA Thurgau wird zwar nicht Teil der kantonalen Verwaltung und somit kein kantonales Amt sein, allerdings eine kantonale Behörde. Gemäss § 29 Abs. 2 KV dürfen unter anderem Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons, nicht dem Grossen Rat angehören. Demnach gilt § 29 Abs. 2 KV auch für Mitarbeitende der SVA Thurgau. Das heisst, wer in der SVA Thurgau arbeitet, darf nicht gleichzeitig dem Grossen Rat angehören.

Bei der Schlussabstimmung wird die Fassung der vorberatenden Kommission einstimmig mit 14:0 Stimmen angenommen.

Zuben, 18. August 2025

Der Kommissionspräsident

Sandra Stadler

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis